
Anschlussvertrag Betreuungskreis Pfannenstiel

Anschlussvertrag über die Zusammenarbeit im Betreibungskreis Pfannenstiel

gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG):

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1 Die politischen Gemeinden Hombrechtikon, Männedorf, Oetwil am See, Stäfa und Uetikon am See bilden unter der Bezeichnung Betreibungsamt Pfannenstiel auf unbestimmte Zeit einen Betreibungskreis.
Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Sitz des Betreibungsamtes ist die Politische Gemeinde Männedorf.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3 Das Betreibungsamt erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Art. 4 Wahlorgan:

Der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde ernennt die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten.

Der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betriebsbeamtin oder des Betriebsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 i.V.m. § 27 EG SchKG.

Der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Art. 5 Der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betriebsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- den Standort des Betriebsamts,
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die organisatorische Stellung des Betriebsamts innerhalb der Gemeindeverwaltung Männedorf,
- die Festsetzung der Kostenbeiträge bzw. der Nettoertragsanteile der Kreisgemeinden gemäss Art. 6 f.

Die Gemeindevorstände der Anschlussgemeinden und der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde verpflichten sich gegenseitig zur kooperativen Zusammenarbeit.

Die Anschlussgemeinden gewähren dem Betriebsamt am oberen rechten Zürichsee direkte Einsicht in die relevanten Datenstämme der Einwohnerkontrolle.

Der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde führt wenigstens einmal pro Jahr eine Standortbestimmung mit der Betriebsbeamtin oder dem Betriebsbeamten und dessen ordentlicher Stellvertretung durch. Die Anschlussgemeinden nehmen mit je einem Delegierten an der Standortbestimmung teil.

III. Rechnungswesen

- Art. 6 Die Sitzgemeinde weist die auf das Betreibungsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.
-
- Art. 7 Die Verteilung des Nettoaufwandes- bzw. Nettoertrags unter den Vertragsgemeinden bemisst sich zu 40/100 nach der Anzahl Betreibungen und zu 60/100 nach der Anzahl Pfändungen.
-
- Art. 8 Die Rechnungsprüfungskommission und die finanztechnische Prüfstelle der Sitzgemeinde sind für die Rechnungsprüfung zuständig. Nicht von der finanztechnischen Prüfung erfasst ist die Prüfung der inhaltlichen Korrektheit der Amtsgeschäfte und der Amtsführung, welche dem Betreibungsinspektorat vorbehalten ist. Die finanztechnische Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung des internen Kontrollsystems (Fachinspektion des Betreibungsinspektorats) und stützt sich, soweit möglich, auf die Berichterstattung des Betreibungsinspektorates ab.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

Art. 9 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.
Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreuungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 10 Der Gemeindevorstand jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 11 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

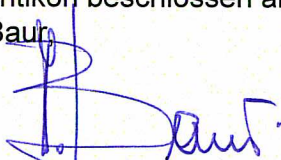
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Das Betreibungsamt nimmt zum selben Tag den operativen Betrieb auf.

Art. 13 Das Betreibungsamt Stäfa-Hombrechtikon bzw. der Gemeindevorstand Stäfa ist verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Beschlussfassungen der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG):

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Hombrechtikon beschlossen am 4.9.2012
vertreten durch den Gemeindepräsidenten Max Baubi



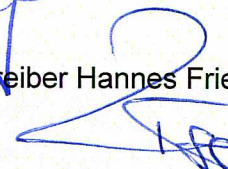
den Gemeindeschreiber Jürgen Sulger



Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Männedorf beschlossen am 22.8.2012
vertreten durch den Gemeindepräsidenten André Thouvenin




den Gemeindeschreiber Hannes Friess



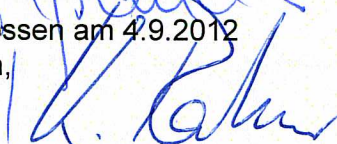
Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Oetwil am See beschlossen am 18.9.2012
vertreten durch den Gemeindepräsidenten Ernst Sperandio,



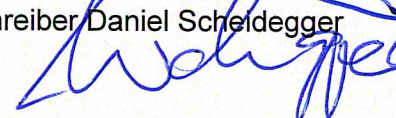
den Gemeindeschreiber Sven Alini



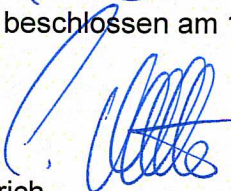
Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Stäfa beschlossen am 4.9.2012
vertreten durch den Gemeindepräsidenten Karl Rahm,



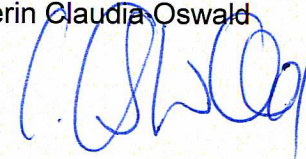
den Gemeindeschreiber Daniel Scheidegger



Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Uetikon am See beschlossen am 13.9.2012
vertreten durch den Gemeindepräsidenten Urs Mettler,



die Gemeindeschreiberin Claudia Oswald



Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRB Nr. ... vom ...